

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Ordnungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Norbert Dahmen
Verantwortlich:	Siekmann, Beate

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	29.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.**Ausnahmegenehmigungen vom Taubenfütterungsverbot nach § 19 der Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen & Volt zum Thema Ausnahmegenehmigungen vom Taubenfütterungsverbot nach § 19 der Ordnungsbehördlichen Verordnung beantworte ich wie folgt.

Zu Frage 1: Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vom Fütterungsverbot nach § 13 Abs. 6 wurden in den letzten 3 Jahren gestellt?

In den vergangenen drei Jahren ist im Ordnungsamt der Stadt Dortmund lediglich ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 in Verbindung mit § 13 Abs. 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) eingegangen.

Zu Frage 2: Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden? Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

In dem einzig vorliegenden Antrag wurde das gezielte Anfüttern von verletzten oder kranken Stadtauben ausschließlich zum Zweck der Sicherung und tiermedizinischen Notversorgung unter Berücksichtigung der fachlichen Beurteilung des Veterinäramtes und im Einvernehmen mit der Antragstellerin - einer im Tierschutz engagierten, zuverlässigen Organisation - ordnungsrechtlich akzeptiert.

Zu Frage 3: Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Ausnahmegenehmigungen abgelehnt?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2; Antragsablehnungen sind seitens des Ordnungsamtes nicht erfolgt.

Zu Frage 4: Welche fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen müssen Antragstellende erfüllen, um eine Ausnahmegenehmigung vom Fütterungsverbot zu erhalten?

Das ortsrechtlich normierte Fütterungsverbot dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 OBVO stellt daher stets eine Einzelfallentscheidung dar. Für ein positives Ergebnis müssen Antragstellende darlegen, dass ein nachvollziehbarer sachlicher Grund vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt bzw. maßgeblich zum Tierschutz sowie zu einem geordneten

Stadttaubenmanagement beiträgt. Zudem müssen stets die geltenden tierschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen und hygienischen Belange vollumfänglich gewahrt bleiben.

Dies beinhaltet konkret beispielsweise die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben durch den Nachweis einer artgerechten Versorgung sowie die gezielte Vermeidung von Fehlernährung und Krankheitsübertragungen unter den Tieren. In ordnungsrechtlicher Hinsicht müssen Verkehrs- und Rettungswege zwingend freigehalten, Abfälle sowie Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen vermieden und eine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs ausgeschlossen werden. Zudem sind in hygienischer Hinsicht verbleibende Futterreste im Umfeld der Fütterungsstelle unverzüglich zu beseitigen, um einen Ungezieferbefall (wie etwa durch Ratten oder Mäuse) zu vermeiden sowie übermäßige Verschmutzungen durch Taubenkot zu verhindern.

Zu Frage 5: Welche Anforderungen gelten insbesondere für Vereine, Initiativen oder ehrenamtlich tätige Personen, die im Bereich Taubenhilfe, Stadttaubenmanagement oder Tierschutz tätig sind?

Für ehrenamtliche Initiativen, Tierschutzvereine oder Einzelpersonen existieren keine starr festgelegten Standardanforderungen. Die Verwaltung prüft jedes Anliegen individuell, wobei insbesondere der Nachweis der notwendigen Sachkunde im Umgang mit den Tieren sowie ein schlüssiges und nachhaltiges Betreuungskonzept maßgeblich sind.

Hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit der handelnden Personen wird vorausgesetzt, dass diese bisher nicht wegen Verstößen gegen tierschutz- oder ordnungsrechtliche Vorschriften in Erscheinung getreten sind. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass behördliche Auflagen, gegebenenfalls örtliche und zeitliche Begrenzungen sowie Anweisungen des Ordnungs- und Veterinäramtes eingehalten werden.

Zu Frage 6: Welche Nachweise oder Konzepte müssen im Rahmen eines Antrags vorgelegt werden (z. B. Betreuung eines betreuten Taubenschlags, Bestandsmanagement, Dokumentation der Fütterung, Abstimmung mit städtischen Stellen)?

Je nach konkretem Einzelfall und in enger Abstimmung mit dem Veterinäramt sowie den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten sind detaillierte Unterlagen einzureichen. Hierzu zählen insbesondere Darlegungen zum genauen Zweck, zum Standort sowie zu Art und Umfang der geplanten Fütterung. Darüber hinaus ist ein umfassendes Betreuungskonzept vorzulegen, das auch konkrete Maßnahmen zum nachhaltigen Bestandsmanagement (wie etwa den Eiertausch in betreuten Schlägen) beinhaltet.

Zu Frage 7: Welche Stellen innerhalb der Stadtverwaltung sind an der Prüfung und Entscheidung über entsprechende Anträge beteiligt?

Die Federführung sowie die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Fütterungsverbot liegt beim Ordnungsamt; das organisatorisch zum Ordnungsamt gehörende Veterinäramt wird stets beteiligt. Sollten durch das Füttern von Tauben städtische Flächen betroffen sein, werden je nach Standort die entsprechenden Fachbereiche als Verfügungsberechtigte und Verkehrssicherungspflichtige einbezogen – beispielsweise der Fachbereich Liegenschaften bei städtischen Grundstücken oder das Grünflächenamt bei Grünanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Uhr
Stadtdirektor